

Satzung des Vereins Förderverein KlosterGut Schlehdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein KlosterGut Schlehdorf e.V." – nachfolgend Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schlehdorf.

Er ist mit der Nummer VR204394 in das Vereinsregister München eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ökologische und ganzheitliche Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf dem KlosterGut Schlehdorf und in Zukunft zugehörigen Einrichtungen. Dazu gehört auch die Inklusion von Behinderten und Integration von Flüchtlingen. Weiterhin geht es um Förderung von Natur- und Umweltschutz und Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Wiederentdeckung der Natur als Basis für gesunde Entwicklung und somit für eine lebenswerte Zukunft durch Menschen aller Altersstufen. Dazu können auch Tierhaltung bzw. Arbeit mit/ Betreuung von Tieren gehören.

Im Zentrum der Bildungsarbeit steht die Förderung einer Kultur der Potentialentfaltung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Altersgruppen, die Entwicklung von tragfähigen, kreativen und nachhaltigen Lösungen für die drängenden Fragen der Gegenwart z.B. im Bereich fairen und ökologischen Wirtschaftens, Entwicklung einer neuen sozioethischen Arbeits- und Produktionskultur, neuer solidarischer Lebensformen und des interkulturellen Austausches.

Die gemeinnützigen Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. die Unterstützung, Organisation und Initiierung von Projekten mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen, Schul- und Ausbildungsprogramme, Programme für Familien und Mehrgenerationen-Programme.
- b. Kooperation mit Schulen, Bildungsträgern und Unternehmen in den Bereichen Berufsorientierung und -vorbereitung.
- c. Die Durchführung von handlungs- und erfahrungsorientierten Projekten zum Thema Natur- und Umweltschutz.
- d. Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).
- e. Förderung der Inklusion von Behinderten und der Integration von Flüchtlingen sowie deren therapeutische Unterstützung.
- f. Förderung von tiergestützten pädagogischen Maßnahmen.
- g. Förderung und Durchführung von Projekten zu sozialem Unternehmertum und nachhaltigem Wirtschaften.
- h. Förderung und Durchführung von Projekten für Inklusion.

(3) Die Zwecke werden zusätzlich verwirklicht durch:

- Veranstaltungen, Veröffentlichungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Datensammlung und -dokumentation sowie Erstellung von Lehrmaterialien im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- Internationalen Austausch

(4) Sofern der Verein nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann er finanzielle oder sachliche Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(5) Bei der finanziellen Unterstützung in bzw. über Deutschland hinaus werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind.

(6) Der Verein darf gemeinnützige Kapitalgesellschaften errichten und sich an solchen beteiligen, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinszwecke geeignet oder hilfreich ist. Dies gilt auch für Social Business-Unternehmen mit entsprechender Satzung.

(7) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet in Abhängigkeit von der Ertragslage des Vereins darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Mittel aufgrund ihrer Mitgliedschaft aus dem Verein.

(4) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Zur Gruppe der ordentlichen Mitglieder zählt der

definierte Personenkreis der Gemeinschaft des KlosterGuts Schlehdorf. Alle anderen Personen sind Fördermitglieder. Der Vorstand kann Fördermitglieder zu ordentlichen Mitgliedern ernennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Entscheid des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Zur Deckung der Kosten des Vereins leisten die Mitglieder Jahresbeiträge. Der Vorstand vereinbart die Mitgliedsbeiträge mit den Mitgliedern im Rahmen der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages und regelt die Beiträge der Fördermitglieder. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag abweichend von den Richtlinien festlegen.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig. Beim Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist ein dem Umfang des Restjahres entsprechender anteiliger Mitgliedsbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedsvereins oder der Mitgliedsorganisation bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahren über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- durch Austritt, dessen Erklärung dem Verein drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres in Textform oder elektronischer Form zugegangen sein muss;
- durch Ausschluss seitens des Vereins. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Verzug ist oder in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 6);

der Vorstand (§ 7);

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie des Rechnungsprüfers;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- Festsetzung der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung in Textform oder elektronischer Form einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform oder elektronischer Form unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung in Textform oder elektronischer Form mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Keine Person kann mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand übertragen werden, die in Textform oder in elektronischer Form abzugeben ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattfindet.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter / einer Versammlungsleiterin geleitet. Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Versammlung bestimmt. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

maximal 4 Vorstandsmitgliedern

und dem Kassenwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er kann wenn finanzierbar und notwendig, einen Geschäftsführer für die Leitung der Geschäftsstelle berufen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Fachausschüsse, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind, einberufen. Der Vorstand kann Gesprächs- und Arbeitskreise für bestimmte Sachgebiete einsetzen und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leitet die Zentrale und führt die Beschlüsse der Organe aus. Ist kein Geschäftsführer eingesetzt, übernimmt diese Aufgaben der Vorstand in Arbeitsteilung.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit des KlosterGuts Schlehdorf und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 10 Vertretung

(1) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Ein etwaiger Geschäftsführer wird zudem als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, der den Verein bei der Leitung der zentralen Geschäftsstelle vertritt. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Freundeskreis Inselhaus e. V., Beuerberger Straße 1, 82515 Wolfratshausen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Schlehdorf, den 11.08.2016